

Spezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Mobility Systems

Vom 18. März 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ nach Anhörung der Studienkommission für den Masterstudiengang Mobility Systems die folgende Spezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengangssprache, Studiendauer
- § 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Masterprüfung
- § 4 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 5 Freiversuchsmöglichkeit
- § 6 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium
- § 7 Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung
- § 8 Zusatzangaben
- § 9 Mastergrad
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Spezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung. Zusammen bilden sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mobility Systems im Sinne des § 35 des Sächsischen Hochschulgesetzes. Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Mobility Systems.

§ 2 Studiengangssprache, Studiendauer

(1) Der Masterstudiengang Mobility Systems wird in englischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Masterprüfung

Vor Ausgabe des Themas der Masterarbeit müssen mindestens 75 Leistungspunkte erworben worden sein.

§ 4 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs sind:

1. Mobility System Planning and Research,
2. Human Behavior and Environmental Effects in Transportation,
3. Design and Operation in Public Transportation,
4. Road Design and Pavements,
5. Data and Models in Transport Planning und
6. Research Task in Mobility Systems.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind:

1. Urban Mobility Workshop Basics,
2. Urban Mobility Workshop Advanced,
3. Scenarios for Sustainable Mobility,
4. Basics in Psychology and Behavioral Economics,
5. Cost-Benefit Evaluation of Infrastructure Projects and Traffic Law,
6. Urbanism,
7. Management of Public Transport Systems and Services,
8. Railway Operation,
9. Urban Engineering and Road Drainage Systems,
10. Road Traffic Safety,

11. Road User Behavior and Safety,
12. Rail Design,
13. Fundamentals of Traffic System Dynamics and Control,
14. Advanced Traffic System Dynamics and Control,
15. Agent-based Modelling in Transportation,
16. Methods in Data Analytics,
17. Advanced Methods in Data Analytics,
18. Transport Network Optimization with Emerging Data for Ethical and Sustainable Applications,
19. Data Driven Statistics,
20. Fundamentals of Geoinformatics,
21. GIS and Geodata Bases,
22. Advanced Tools and Methods of Transportation Ecology,
23. Analysis of Vehicle Emissions and Air Pollution,
24. Data Collection and Evaluation Methods for Bicycle Planning,
25. Advanced Issues in Psychology and Behavioral Economics,
26. Light and Lighting in Transportation Systems,
27. Planning Process and Environmental Protection in Road Design,
28. Building Information Modeling for Transportation Infrastructure,
29. Theoretical Multivariate Statistics,
30. Applied Multivariate Statistics,
31. Algorithms and Traffic Networks,
32. Decision Support in Transportation Logistics,
33. Geodata Infrastructures,
34. Geoinformation Services,
35. Sensor Technology in Transport Systems und
36. Vocational Internship in Mobility Systems.

Von diesen Modulen sind Module im Umfang von 55 Leistungspunkten zu wählen, darunter Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten aus den Modulen nach Satz 1 Nummer 1 bis 21. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch Module aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule gewählt werden.

§ 5

Freiversuchsmöglichkeit

Ein Freiversuch ist möglich.

§ 6

Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium

(1) Die Masterarbeit wird im zeitlichen Umfang von 660 Stunden erbracht; es werden 22 Leistungspunkte erworben. Die Bearbeitungszeit beträgt 19 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ausnahmsweise um insgesamt höchstens 9 Wochen verlängern.

(2) Die Masterarbeit ist in 2 maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger einzureichen.

(3) Die Masterprüfung umfasst ein Kolloquium. Es hat eine Dauer von 60 Minuten. Es werden 8 Leistungspunkte erworben.

§ 7

Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung

(1) Bei der Endnotenbildung wird die Note der Masterarbeit zweifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet.

(2) Bei der Gesamtnotenbildung wird die Endnote der Masterarbeit dreißigfach gewichtet.

§ 8

Zusatzangaben

Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf der Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der oder des Studierenden werden zusätzlich auf dem Zeugnis die bis zum Abschluss der Hochschulabschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer, die Bewertungen von Zusatzmodulen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie auf der Beilage zum Zeugnis die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen ausgewiesen.

§ 9

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Spezifische Prüfungsordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 18. März 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. Lars Bernard
Prorektor Digitalisierung und Universitätsentwicklung